

Vom Lieferkettengesetz zu einem internationalen Level Playing Field

Stellungnahme der Treaty Alliance Deutschland zum dritten überarbeiteten Entwurf für ein verbindliches UN-Abkommen zu Wirtschaft und Menschenrechten (*»Third Revised Draft«*)

UN
TREATY

Vom Lieferkettengesetz zu einem internationalen Level Playing Field

Stellungnahme der Treaty Alliance Deutschland zum dritten überarbeiteten Entwurf für ein verbindliches UN-Abkommen zu Wirtschaft und Menschenrechten (»Third Revised Draft«, Stand 17.08.2021)

I. Einleitung

Im Jahr 2014 erteilte der Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen (UN) einer zwischenstaatlichen Arbeitsgruppe den Auftrag, ein internationales Abkommen zum Schutz von Menschenrechten im globalen Wirtschaftsverkehr zu entwerfen. Seitdem verhandelt die zwischenstaatliche Arbeitsgruppe aus Vertreter*innen von Regierungen jährlich über den aktuellen Stand des Entwurfs. Auch Vertreter*innen aus Zivilgesellschaft, Gewerkschaften und Wirtschaftsverbänden nehmen an den Tagungen teil. Der nun vorgelegte dritte überarbeitete Entwurf¹ bildet die Grundlage für die Verhandlungen während der siebten Tagung der Arbeitsgruppe vom 25. bis 29. Oktober 2021 in Genf.

Seit der letzten Verhandlungsrunde ist im Bereich Wirtschaft und Menschenrechte insbesondere in der Europäischen Union (EU) viel in Bewegung kommen. Nachdem EU-Justizkommissar Didier Reynders bereits im letzten Jahr eine Regulierung menschenrechtlicher und umweltbezogener Sorgfaltspflichten angekündigt hatte, legte das EU-Parlament im März 2021 seinen Vorschlag für eine Richtlinie zu Sorgfaltspflichten entlang der Lieferketten vor (2020/2129 (INL)). Die EU-Kommission wird auf der Grundlage noch in diesem Jahr einen Richtlinienentwurf präsentieren. Auch die Verabschiedung des deutschen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG) war ein wichtiger Meilenstein im Bereich Wirtschaft und Menschenrechte.

Bisher hat sich die Bundesregierung nicht aktiv an dem Prozess zum UN-Abkommen beteiligt und dies damit begründet, dass sie sich nicht für internationale Regeln aussprechen könne, solange es auf nationaler Ebene keine Grundsatzentscheidung für eine gesetzliche Regelung gebe. Nun, da das nationale Gesetz beschlossen ist, sollte sich die Bundesregierung aktiv an den Verhandlungen

beteiligen, um nicht nur in Deutschland und der EU, sondern weltweit gleiche Wettbewerbsbedingungen für alle Unternehmen zu schaffen (sog. *level playing field*).

Während der zweite Entwurf wesentliche Änderungen des Abkommens beinhaltet hatte, ist der dritte Entwurf eine Fortführung der vorherigen Systematik. Die Vertragsstaaten müssen demnach Unternehmen zu menschenrechtlicher Sorgfalt verpflichten und Menschenrechtsverstöße wirksam sanktionieren. Wir begrüßen, dass Unternehmen fortan nicht mehr die bloße Verantwortung zur Achtung der Menschenrechte tragen, sondern hierzu verpflichtet werden sollen. Zu begrüßen ist ebenfalls, dass der dritte Entwurf insbesondere hinsichtlich des Anwendungsbereichs, der Prävention und Haftung wichtige Klarstellungen und Präzisierungen vornimmt, die sich im Wesentlichen an den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (UNLP) orientieren. Diese Stellungnahme bietet eine Analyse des aktuellen Vertragsentwurfs und bewertet die wesentlichen Änderungen im Vergleich zum letzten Entwurf. Zugleich enthält die Stellungnahme Empfehlungen, die die Bundesregierung bei den anstehenden Verhandlungen im Rahmen der EU und der zuständigen Arbeitsgruppe des UN-Menschenrechtsrats berücksichtigen sollte. Ziel der kommenden Verhandlungsrunde sollte sein, das Abkommen zügig voranzubringen und dabei insbesondere auf die Akzeptanz des Abkommens durch möglichst viele Staaten hinzuwirken.

II. Anwendungsbereich

Das Abkommen nimmt nun Bezug auf alle Menschenrechtsabkommen und wesentlichen Erklärungen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO). Der pauschale Verweis auf alle Menschenrechtsabkommen statt wie zuvor auf einzelne Abkommen stellt sicher, dass alle Szenarien

¹ OEIGWG Chairmanship Third Revised Draft 17.08.21, Legally Binding Instrument to regulate, in international human rights law, the activities of transnational corporations and other business enterprises, abrufbar unter: <https://www.ohchr.org/Documents/HRBodies/HRCouncil/WGTransCorp/Session6/LBI3rdDRAFT.pdf>

von Menschenrechtsverletzungen erfasst werden. Zudem erkennt das Abkommen die komplementäre Rolle der UNLP an. Begrüßenswert ist außerdem, dass das Abkommen die Gender-Dimension durch Bezugnahme auf das ILO-Übereinkommen Nr. 190 über Gewalt und Belästigung in der Arbeitswelt und den Leitfaden zur Gender-Dimension der UNLP verstärkt hat.

Das Abkommen betrifft zunächst die „Geschäftstätigkeiten“ von Unternehmen, welche Artikel 1 Absatz 1 als wirtschaftliche und sonstige Tätigkeiten definiert. Artikel 1 Absatz 1 nennt konkrete Beispiele für Geschäftstätigkeiten, wie Produktion, Transport, Vertrieb, Marketing und Einzelhandel. Das Abkommen gilt daher auch für Lieferketten, die sich an die Produktion von Gütern anschließen – die sogenannten *nachgelagerten Lieferketten*. Diese Klarstellung ist wichtig, da zahlreiche Menschenrechtsverstöße und Missachtung von Umweltstandards nicht während der Produktion, sondern in den darauffolgenden Schritten erfolgen. Die Geschäftstätigkeit muss nun auch nicht mehr „gewinnbringend“ sein. Dadurch wird der Tatsache Rechnung getragen, dass auch ohne Gewinnerzielung erhebliche Gefahren für Menschen und Umwelt drohen können. Zudem soll das Abkommen weiterhin für alle Unternehmen unabhängig von ihrer Größe gelten. Dies ist konsequent, da Unternehmen größenunabhängig Menschenrechte und Umweltstandards verletzen können. Das Abkommen legt einen Schwerpunkt auf den Schutz von Menschenrechten bei grenzüberschreitenden Geschäftstätigkeiten. Dies ist zu begrüßen, da insbesondere transnationale Fälle durch internationale Verträge besser reguliert werden können als durch nationale Gesetze. Im Einklang mit den UNLP schließt der Entwurf aber auch national begrenzte Wirtschaftsaktivitäten ein.

Neben der Geschäftstätigkeit erfasst der Vertragsentwurf auch die „Geschäftsbeziehungen“ von Unternehmen. Dies sind Beziehungen zwischen natürlichen und juristischen Personen, die auf die Durchführung wirtschaftlicher Aktivitäten gerichtet sind. Die Beziehung zwischen staatlichen und privaten Akteuren ist nun auch explizit als Geschäftsbeziehung definiert, wodurch dem Staat-Wirtschaft-Nexus verstärkt Rechnung getragen wird. Dies entspricht UNLP Nr. 4-6. Außerdem sind nun auch die Aktivitäten

von Finanzinstitutionen und Investmentfonds explizit durch das Abkommen erfasst.

Ein „Menschrechtsverstoß“ gemäß Artikel 1 Absatz 2 ist nun jede direkte und indirekte Schädigung im Zusammenhang mit einer Geschäftstätigkeit, die den vollen Genuss der Menschenrechte und Grundfreiheiten beeinträchtigt oder behindert. Das Abkommen stellt somit klar, dass auch Schäden, die indirekt durch eine Geschäftstätigkeit des Unternehmens beeinflusst wurden, erfasst sind. Hierdurch wird der Tatsache Rechnung getragen, dass Geschäftstätigkeiten auch mittelbar zu einem Menschenrechtsverstoß führen können. So führen beispielsweise zu niedrige Einkaufspreise mittelbar dazu, dass Arbeitnehmer*innen keine existenzsichernden Löhne erhalten. Zu den von Artikel 1 Absatz 2 geschützten Grundfreiheiten gehört nun ausdrücklich das Recht auf eine sichere, gesunde, saubere und nachhaltige Umwelt. Dies ist ein wesentlicher Fortschritt, da ein originäres Menschenrecht auf eine saubere Umwelt im internationalen Völkerrecht bisher nicht existiert. Eine internationale Anerkennung dieses Rechts wird aktuell im UN-Menschenrechtsrat diskutiert. Schließlich ist es in einem Großteil der UN-Mitgliedsländer bereits rechtlich verankert.

Um eine einheitliche und effektive Anwendung der genannten Normen durch die nationalen Gerichte und Behörden zu gewährleisten, sollte noch eine Bezugnahme auf die Auslegung der Abkommen in den Allgemeinen Bemerkungen der Fachausschüsse aufgenommen und festgehalten werden, dass diese zur Bestimmung des Normgehalts herangezogen werden sollen.

Der Anwendungsbereich des Abkommens geht in Teilen über das deutsche Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) hinaus: Das deutsche Gesetz ist nur sehr beschränkt auf nachgelagerte Lieferketten anwendbar. Dieses erfasst zunächst nur Unternehmen mit mehr als 3.000 Mitarbeiter*innen, ab 2024 mit mehr als 1.000. Bei Geschäftsbeziehungen differenziert das deutsche Gesetz anders als der Vertragsentwurf zwischen unmittelbaren Zulieferern und mittelbaren Zulieferern und stuft die Sorgfaltspflichten nach dem Grad der Beziehung ab. Der Vorschlag des EU-Parlaments sieht allerdings vor, dass

die EU-Lieferketten-Regulierung für alle großen Unternehmen (i.d.R. ab 250 Mitarbeitenden) sowie für kleinere und mittlere Unternehmen gelten soll, sofern diese in Risikosektoren tätig sind. Überdies sollen Sorgfaltspflichten uneingeschränkt entlang der gesamten Liefer- und Wertschöpfungskette gelten. Insofern entspricht der aktuelle Entwurf des UN-Abkommens weitgehend dem aktuellen Stand der europäischen Debatte. Es ist zu erwarten, dass das deutsche Gesetz in den kommenden Jahren auch an dieser Stelle nachgebessert werden muss.

III. Prävention und Haftung

Zur Vermeidung von Menschenrechtsverstößen, sollen Staaten die Unternehmen zur Einhaltung menschenrechtlicher Sorgfalt verpflichten (Artikel 6 Absatz 2). Das Abkommen sieht vor, dass die Unternehmen hierzu regelmäßig Folgenabschätzungen erstellen, geeignete Maßnahmen zur Prävention treffen, die Maßnahmen regelmäßig überprüfen und mit den Betroffenen hierzu kommunizieren. Begrüßenswert ist zunächst, dass die Formulierungen in Artikel 6 an die UNLP angepasst wurden, sodass nun nicht mehr von „Operations“, sondern „Business activities and relationships“ die Rede ist. Außerdem werden die Unternehmen im Einklang mit UNLP Nr. 17 verpflichtet, angemessene Maßnahmen zu ergreifen, um auch solche Menschenrechtsverstöße zu verhindern oder zu verringern, mit denen es durch Geschäftsbeziehung verbunden ist.

Die Vorgaben zur Prävention sollten allerdings in einigen Aspekten noch stärker an den UNLP orientiert werden. Dies gilt insbesondere für den Aspekt der Wiedergutmachung, der in den UNLP eine zentrale Rolle spielt, z.B. als Sinn und Zweck von Beschwerdemechanismen. Im Vertragsentwurf ist dagegen weder eine Pflicht von Unternehmen zur Einrichtung von oder Beteiligung an Beschwerdemechanismen, noch zur Wiedergutmachung vorgesehen, solange kein zivilrechtliches Verfahren die Schuld eines Unternehmens festgestellt hat (Artikel 8 Absatz 4.). Stattdessen handelt es sich bei den einzelnen vorgeschlagenen Sorgfaltsmaßnahmen ausschließlich um Schritte, die Unternehmen zur Prävention von Menschenrechtsverletzungen veranlassen sollten. Nicht alle Menschenrechtsverletzungen und Umweltschäden

lassen sich aber durch gute Vorsorge verhindern, insofern muss das Abkommen entsprechend der UNLP-Standards auch regeln, was Unternehmen zur Beendigung und Wiedergutmachung von bereits eingetretenen Verletzungen tun sollen. Statt einer detaillierten Regelung könnte im Abkommen auch auf den Sorgfaltsstandard der UNLP verwiesen werden. So würde auch verhindert, dass wichtige Aspekte ausgelassen werden oder Regelungen geschaffen werden, die Unternehmen dazu verleiten, nur die aufgelisteten Anforderungen als Mindeststandard zu erfüllen (tick box approach). Auch das LkSG verpflichtet Unternehmen entgegen der UNLP nicht zur Wiedergutmachung. Von zivilgesellschaftlicher Seite wurde dies stark kritisiert. Die Bundesregierung sollte sich für die Angleichung des Entwurfs an die Standards der UNLP einsetzen und die diesbezüglichen Lücken des LkSG schließen.

Missachten Unternehmen ihre Sorgfaltspflichten, müssen sie angemessen sanktioniert werden (Artikel 6 Absatz 7). Damit Unternehmen alle Einwirkungsmöglichkeiten im Rahmen ihrer Geschäftsbeziehungen ausschöpfen, sollte entsprechend UNLP Nr. 19 ergänzt werden, dass als letztes Mittel ein Abbruch der Geschäftsbeziehung erforderlich sein kann, wenn weitere Verletzungen nicht verhindert werden können. Auch hierfür sollte die Bundesregierung sich einsetzen.

Gemäß Artikel 8 müssen Staaten weiterhin effektive, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen für Sorgfaltspflichtenverstöße vorsehen. Sie müssen sicherstellen, dass ihr Rechtssystem angemessene und effektive Wege bereithält, auf denen Betroffene von den schädigenden Unternehmen Schadensersatz erlangen können. Zu begrüßen ist, dass in Artikel 8 Absatz 3 neben strafrechtlichen und verwaltungsrechtlichen Sanktionen nun auch explizit die zivilrechtliche Haftung erwähnt wird. Positiv ist in diesem Artikel ebenfalls, dass die im zweiten Entwurf enthaltene missverständliche Begrenzung der Haftung auf Straftaten gestrichen und auf alle Menschenrechtsverstöße explizit ausgeweitet wurde. Problematisch bleibt hingegen, dass auch verwaltungsrechtliche Sanktionen nach der aktuellen Formulierung nur dann verhängt werden sollen, wenn ein Unternehmen Menschenrechtsverstöße verursacht oder dazu beiträgt. Im deutschen

Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz wird die Missachtung von Sorgfaltspflichten auch dann sanktioniert, wenn dadurch kein Schaden entsteht. Dies entspricht dem Präventionsgedanken menschenrechtlicher Sorgfalt, der in den UNLP angelegt ist.

Das Abkommen sieht in Artikel 8 Absatz 6 auch eine Haftung von Unternehmen in sogenannten Dreiecksfällen vor. Verursacht ein Akteur, mit dem das Unternehmen eine Geschäftsbeziehung führt, einen Menschenrechtsverstoß, haftet das Unternehmen hierfür, wenn es den Verstoß nicht verhindert hat, obwohl es den Akteur kontrolliert, leitet oder beaufsichtigt. Alternativ haftet das Unternehmen auch für den Menschenrechtsverstoß eines Geschäftspartners, wenn das Risiko eines Menschenrechtsverstoßes innerhalb der Geschäftstätigkeit vorhersehbar war und das Unternehmen keine angemessene Präventionsmaßnahme ergriffen hat. Die Haftung in Artikel 8 Absatz 6 knüpft an das bestehende Haftungssystem in Großbritannien an. So hat der Supreme Court in Großbritannien entschieden, dass eine Muttergesellschaft wegen der Verletzung eigener Sorgfaltspflichten haften kann, wenn eine ausländische Tochtergesellschaft, die sie kontrolliert oder beaufsichtigt, gegen Menschenrechte verstößt.²

IV. Schutz der Umwelt

Das Abkommen definiert nun, dass das Recht auf eine sichere, saubere, gesunde und nachhaltige Umwelt zu den Grundfreiheiten gehört, dessen Missachtung einen Menschenrechtsverstoß im Sinne des Abkommens darstellt. Außerdem müssen Unternehmen in ihre regelmäßigen Folgenabschätzungen nicht nur die Auswirkungen auf die Menschenrechte und Arbeitsrechte, sondern auch auf Umwelt und nun ebenfalls auf das Klima einbeziehen. Die Unternehmen haften jedoch nur, wenn sie das Recht auf eine sichere, saubere, gesunde und nachhaltige Umwelt verletzen. Die Missachtung von umweltbezogenen Sorgfaltspflichten begründet hingegen keine Haftung. Um eine wirksame Durchsetzung der Sorgfaltspflichten zu gewährleisten, sollte ausdrücklich normiert werden, dass auch eine Missachtung der umweltbezogenen Sorgfaltspflichten sanktioniert werden muss. Umweltschäden wie kontaminiertes Wasser oder verseuchte Böden führen häufig mittel- und langfristig zur Zerstörung von Lebensräumen und zu

großflächigen Menschenrechtsverletzungen. Diese Schäden treten jedoch zumeist nicht unmittelbar ein, sodass die Verantwortlichkeit der schädigenden Unternehmen nur schwer zweifelsfrei nachgewiesen werden kann. Eine reine Anknüpfung an eintretende Menschenrechtsverletzungen ist daher nicht ausreichend, um umweltbezogene Sorgfaltspflichten effektiv durchzusetzen. Ihre Bedeutung sollte im Abkommen deutlich hervorgehoben und die Haftungsregelung entsprechend ergänzt werden.

Die aktuellen Diskussionen auf Ebene der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) und der EU beziehen sich auch auf nachhaltige Lieferketten und Lieferkettenregulierung unter Berücksichtigung von Umweltaspekten. Genauso sind im deutschen LkSG umweltbezogene Sorgfaltspflichten in Bezug auf drei von Deutschland ratifizierte Umweltabkommen vorgesehen, die die Unternehmen entlang der Lieferkette einhalten müssen. In einer Zeit, in der Umwelt- und Klimaschutz weltweit ganz oben auf der politischen Agenda stehen, darf auch das UN-Abkommen nicht hinter diese Debatten zurückfallen.

V. Rechtsschutz von Betroffenen

Um den Betroffenen die Rechtsdurchsetzung zu erleichtern, bietet Artikel 9 möglichst viele Gerichtsstände, bei denen eine Klage erhoben werden kann. Unter anderem ist dies nun auch wieder am Wohn- oder Aufenthaltsort der betroffenen Person möglich. Dies ist sachgerecht, da die Betroffenen u. U. aufgrund der anhaltenden Schädigung nicht mehr am Ort des Schadensfalls leben können und regelmäßig über geringere Ressourcen verfügen als das schädigende Unternehmen. Ein Verfahren außerhalb des Wohn- oder Aufenthaltsortes kann eine erhebliche Belastung darstellen, die geeignet ist, sie von der Klageeinreichung abzuhalten. Die beklagten Unternehmen dagegen agieren in der Regel ohnehin international und können ein Verfahren im Ausland ohne größere Nachteile effektiv bewältigen.

Zudem ist die Auffangzuständigkeit in Artikel 9 Absatz 5 präzisiert worden. Demnach ist ein Gericht zuständig, wenn kein anderes effektives Forum zur Verfügung steht, in welchem ein faires Verfahren garantiert wäre, und eine

²<https://www.business-humanrights.org/en/latest-news/uk-supreme-court-in-okpabi-clarifies-parent-company-duty-of-care-toward-persons-allegedly-harmed-by-subidiaries/>

Verbindung zum Forumsstaat vorhanden ist. Die Verbindung wird nun in Artikel 9 Absatz 5 konkretisiert und liegt vor, wenn Kläger*in oder Beklagte*r im Gebiet des Forumsstaats anwesend ist oder sich Vermögenswerte des Beklagten in dem Staat befinden oder wesentliche Aktivitäten des Beklagten im Gebiet des Forumsstaats erfolgen. Durch diese Formulierung sollen Unklarheiten über Zuständigkeiten vermieden werden.

Artikel 7 Absatz 5 verpflichtet die Staaten nun dazu, per Gesetz Richter*innen eine Beweislastumkehr zu ermöglichen. Zwischen Betroffenen und den schädigenden Unternehmen besteht ein Informationsgefälle, welches es für die Betroffenen meist unmöglich macht, alle Haftungsvoraussetzungen zu beweisen. Ihnen fehlt der Zugang zu unternehmensinternen Informationen, die notwendig wären, um etwa das Verschulden oder die Zurechenbarkeit der Verletzung rekonstruieren zu können. Die Unternehmen dagegen sind zur Dokumentation der getroffenen Sorgfaltsmaßnahmen verpflichtet, sodass der Gegenbeweis für sie leicht zu führen ist. Die Anpassung von Artikel 7 Absatz 5 wird den Herausforderungen gerecht, die das Abkommen für nationale Rechtssysteme darstellt, da die Frage der Beweislast stark vom jeweiligen Rechtssystem abhängt. Die offene Formulierung dient der leichteren Umsetzung ins nationale Rechte und ist daher zu begrüßen.

Auch darüber hinaus verpflichtet Artikel 7 die Staaten dazu, den Betroffenen den Zugang zu Rechtsmitteln zu erleichtern. Zu begrüßen ist, dass hierbei nun auch die besonderen Schwierigkeiten zu berücksichtigen sind, die sich aufgrund des Geschlechts oder der Zugehörigkeit zu einer vulnerablen oder marginalisierten Gruppe ergeben. Wie diese rechtliche Unterstützung weiter ausgestaltet werden kann, wird den Vertragsstaaten selbst überlassen. Im deutschen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz wurde beispielsweise eine neue Form der Prozessstandschaft geschaffen, die es deutschen Nichtregierungsorganisationen und Gewerkschaften ermöglicht, in eigenem Namen die Ansprüche der Betroffenen einzuklagen, und so die Durchsetzung von Rechten erleichtern soll (§ 11 LkSG). Die Betroffenen eines Menschenrechtsverstoßes haben das Recht, von den Unternehmen Wiedergutmachung zu verlangen. Allerdings ist in Artikel 7 und 8 Absatz 4 nur

die Pflicht der Staaten enthalten, einen wirksamen Zugang zu Wiedergutmachung zu schaffen. Das Abkommen sollte aber eine Regelung enthalten, um die Unternehmen zur Wiedergutmachung zu verpflichten. Dies entspricht UNLP Nr. 22 und dient einer schnelleren Rechtsdurchsetzung für betroffene Personen.

VI. Internationale Zusammenarbeit

Die Vorschriften zur internationalen Zusammenarbeit wurden mit wenigen Ergänzungen übernommen und kommen einer effektiven Durchsetzung des Abkommens zugute. Staaten sollen sich gegenseitige Rechtshilfe leisten und die internationale Zusammenarbeit durch technische und finanzielle Unterstützung sowie Kapazitätsausbau stärken.

VII. Verhältnis zu anderen völkerrechtlichen Normen

Durch eine Stärkung des Abkommens im Verhältnis zu anderen völkerrechtlichen Normen wurde dessen überragender Bedeutung Rechnung getragen und sichergestellt, dass die Regelungen nicht unter Verweis auf andere Normen unterlaufen werden können. So wird in Artikel 14 Absatz 4 geregelt, dass frühere Abkommen bezüglich der geregelten Gegenstände entsprechend Artikel 30 des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge nur anwendbar sein sollen, soweit die Vorschriften mit denen des vorliegenden Abkommens vereinbar sind. Nach Artikel 14 Absatz 5a sollen bestehende Abkommen, darunter auch Handels- und Investitionsschutzabkommen, so ausgelegt und angewendet werden, dass die Möglichkeit der Staaten, ihre Verpflichtungen aus dem Abkommen sowie aus anderen relevanten Menschenrechtsabkommen zu erfüllen, nicht untergraben oder beschränkt wird. Künftige Handels- und Investitionsschutzabkommen sollen nach Artikel 14 Absatz 5b in Übereinstimmung mit den Verpflichtungen aus dem Abkommen und anderen relevanten Menschenrechtsabkommen stehen. Notwendig wäre allerdings eine Konkretisierung, wie diese Übereinstimmung sichergestellt werden sollte. Bei der Überarbeitung des Entwurfs sollte daher eine staatliche Verpflichtung aufgenommen werden, vor und während der Verhandlungen menschenrechtliche und ökologische Folgenabschätzungen durchzuführen. Zudem sollten Handelsabkommen eine menschenrechtliche Ausnahmeklausel enthalten, welche

klarstellt, dass Handelsregeln die Achtung, den Schutz und die Gewährleistung von Menschenrechten im In- und Ausland nicht unterminieren oder einschränken dürfen.

VIII. Überwachung und Umsetzung des Abkommens

Die in Abschnitt 3 enthaltenen Vorschriften zur Überwachung und Umsetzung des Abkommens haben in der Neufassung keine wesentlichen Änderungen erfahren. Der in Artikel 15 vorgesehene Fachausschuss soll gemäß Absatz 4 wie die Fachorgane anderer Menschenrechtsabkommen für die Auslegung des Abkommens in Form Allgemeiner Bemerkungen und Empfehlungen zuständig sein. Zudem soll er Abschließende Bemerkungen und Empfehlungen zu den Staatenberichten bereitstellen. Um eine einheitliche und effektive Umsetzung des Abkommens zu gewährleisten und den Betroffenen möglichst weitreichende Rechtsschutzmöglichkeiten zu eröffnen, sollten die Funktionen des Ausschusses um eine Zuständigkeit für Individualbeschwerden ergänzt werden. Die Möglichkeit der Individualbeschwerde ist auch für die anderen UN-Menschenrechtsübereinkommen entweder unmittelbar oder über Fakultativprotokolle eröffnet. Eine Verankerung im Vertragstext wäre einem Fakultativprotokoll vorzuziehen, da eine zeitliche Verzögerung im Interesse der Betroffenen vermieden werden sollte. Um die Akzeptanz für das Abkommen nicht zu gefährden, könnte auch eine vertragliche Regelung fakultativ ausgestaltet werden. Wie etwa in Artikel 14 der Anti-Rassismuskonvention, könnte die Zuständigkeit für Individualbeschwerden von einer entsprechenden Erklärung der Staaten abhängig gemacht werden.

Die Einrichtung eines internationalen Gerichtshofes, vor dem Betroffene im Falle von Rechtsverletzungen und der Erschöpfung nationaler Rechtsschutzmöglichkeiten die beteiligten Unternehmen und/oder Staaten verklagen können, sollte zusätzlich verfolgt werden.





Die Stellungnahme der Treaty Alliance Deutschland zum zweiten überarbeiteten Entwurf des Abkommens ist abrufbar unter

https://www.cora-netz.de/wp-content/uploads/2020/09/2020-09_TreatyAllianz-D_Stellungnahme_2ndRevisedDraft.pdf

Die Stellungnahme der Treaty Alliance Deutschland zum überarbeiteten Entwurf des Abkommens ist abrufbar unter

https://www.cora-netz.de/wp-content/uploads/2019/09/2019-09_Treaty-Alliance-Dtl_Stellungnahme-Revised-Draft.pdf

Die Stellungnahme der Treaty Alliance Deutschland zum Null-Entwurf des Abkommens ist abrufbar unter

<https://www.globalpolicy.org/de/publication/stellungnahme-zum-entwurf-fuer-ein-verbindliches-un-abkommen-zu-wirtschaft-und>

Das ausführliche Positionspapier „Für eine menschenrechtliche Regulierung der globalen Wirtschaft“ der Treaty Alliance Deutschland von Februar 2019 ist abrufbar unter

https://www.cora-netz.de/wp-content/uploads/2020/02/2019_Positionspapier_TreatyAllianzDeutschland_Fassung2019.pdf

Ein Flyer mit Hintergründen zum Prozess von Mai 2021 ist abrufbar unter

https://www.cora-netz.de/wp-content/uploads/2021/05/2021-05_Treaty-Flyer.pdf

In der Treaty Alliance Deutschland

(www.cora-netz.de/themen/un-treaty/treaty-alliance/) haben sich die folgenden zivilgesellschaftlichen Organisationen zusammengeschlossen, um den Prozess hin zu einem globalen Menschenrechtsabkommen zu transnationalen Konzernen und anderen Unternehmen zu unterstützen. Die vorliegende Stellungnahme wird von den Mitgliedsorganisationen im Rahmen ihres Mandats mitgetragen.

aktion ./, arbeitsunrecht | Aktionsgemeinschaft Solidarische Welt | Attac Deutschland | Berliner Wassertisch | Brot für die Welt | BUND | CIR - Christliche Initiative Romero | CorA-Netzwerk für Unternehmensverantwortung | FEMNET | FIAN Deutschland | Forschungs-und Dokumentationszentrum Chile-Lateinamerika (FDCL) | Forum Fairer Handel | Forum Umwelt und Entwicklung | Germanwatch | Global Policy Forum | Goliathwatch | INKOTA-netzwerk | Institut für Ökologie und Aktions-Ethnologie (INFOE) | Mission EineWelt | medico international | MISEREOR | PowerShift | SÜDWIND – e.V. | terre des hommes | WEED – Weltwirtschaft, Ökologie Entwicklung | Weltladen Dachverband | Werkstatt Ökonomie | Women Engage for a Common Future

CorA-Netzwerk für Unternehmensverantwortung

Stresemannstr. 72, 10963 Berlin

Tel. +49 (0)30-2888 356 989 • info@cora-netz.de • www.cora-netz.de

Berlin, September 2021